



### Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S: 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I. S. 674, 686), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54) und des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra) vom 01.02.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 01.02.2007 für die Friedhöfe der Stadt Heringen (Werra) die folgende

#### Friedhofsgebührensatzung

beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Gebührenpflicht</b>	
§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit	2
§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel	2
<b>II. Gebühren</b>	
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle	3
§ 6 Bestattungsgebühren/Grabaushub	3
§ 7 Umbettungsgebühren	3
§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenrasengrabstätte oder einer anonymen Urnengrabstätte	4
§ 9 Erwerb des Nutzungsrechtes an Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Urnengrabstätten sowie Verlängerung des Nutzungsrechtes an Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten	4
§ 10 Gebühren für die Überprüfung und Genehmigung von Grabmalen, Grababdeckplatten und Grabausstattungen incl. jährlich vorgeschriebener Überprüfung der Standsicherheit der Grabausstattungen für den Lauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes	5
§ 11 Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden	5
§ 12 Gebühren für die Ausstellung einer Bestattungserlaubnis	5
§ 13 Gebühren für die Bereitstellung einer Kondolenzliste	5
§ 14 Gebühren für die Überlassung einer Friedhofssatzung oder einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung	5
§ 15 Gebühren für die Ausstellung einer Graburkunde	5
§ 16 Gebühren für die Bestattung anderer Personen gemäß § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung	5
§ 17 Gebühren für die vorzeitige Grabeinebnung vor Ablauf der Ruhefrist	6
<b>III. Schlussvorschriften</b>	



§ 18 Mietverträge für die Benutzung der Friedhofshallen	6
§ 19 Inkrafttreten	6
<b>Anlage Mietvertrag Friedhofshalle</b>	<b>7</b>

### I. **Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra) vom 01.02.2007 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.
    - a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Heringen (Werra) gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.



- Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- Widerspruch gegen einen ergangenen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt erhoben werden.
- Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	22,00 €
	Für jeden weiteren Tag	11,00 €
b)	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen	11,00 €
	Für jeden weiteren Tag	2,75 €
c)	Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag	27,50 €
d)	Für die Benutzung eines Kühlgebläses je angefangenen Tag	11,00 €
e)	Für die Benutzung des Sezierraums einschließlich Reinigung	110,00 €
f)	Für die Benutzung eines Raumes zur Tätigkeit der Bestattungsunternehmen z.B. Einsargen etc.	27,50 €
- Für die Benutzung der Friedhofshalle anlässlich der Trauerfeier und oder Überführung werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung der Friedhofshalle je Sterbefall	100,00 €
----	--	----------



**§ 6 Bestattungsgebühren/Grabaushub**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab        | 440,00 € |
| b) | Bei der Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 330,00 € |
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Urnenbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |                    |          |
|----|--------------------|----------|
| a) | je Urnenbeisetzung | 192,50 € |
|----|--------------------|----------|
- (3) Wird die Beisetzung von Urnen durch städtische Beauftragte vorgenommen ( z.B. bei anonymen Urnenbeisetzungen) werden zusätzlich zu den Urnenbestattungsgebühren erhoben:
- 82,50 €

**§ 7 Umbettungsgebühren**

- (1) Umbettungen, die auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, können durch eigenes Personal nicht durchgeführt werden. Hier ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern ein geeignetes Institut zu beauftragen, das die erforderlichen Arbeiten im Benehmen mit der Friedhofverwaltung auf Kosten der Antragsstellein oder des Antragstellers ausführt. Soweit städtisches Personal hierbei tätig werden muss, erfolgt eine Berechnung nach dem Umfang der Leistungen.
- (2) Für den Verwaltungsaufwand bei Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- 27,50 €

**§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte oder einer anonymen Urnengrabstätte**

1. Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- 350,00 €
2. Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren gem. § 14 der Friedhofssatzung ind. der Beisetzung durch einen städtischen Beauftragten gem. § 6 Abs. (3) werden folgende Gebühren erhoben:
- 550,00 €



### § 9 Erwerb des Nutzungsrechts an Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Urnengrabstätten sowie Verlängerung des Nutzungsrechts an Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten

1. Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) je Grabstelle eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab 425,00 €
  - b) je Grabstelle eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 300,00 €
  
2. Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

975,00 €
  
3. Für die Überlassung einer Urnengrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

225,00 €
  
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. (2) und § 15 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei Einzelgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 17,00 €
  - a) bei Einzelgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 12,00 €
  - b) bei Doppelgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 39,00 €
  - c) bei Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 9,00 €
  - d) bei Urnenrasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 12,00 €
  - e) Bei einer nachträglichen Umwandlung einer Grabstätte gem. § 20 Abs. (2) der Friedhofssatzung ist die Differenz zwischen der bereits gezahlten Nutzungsgebühr und der jetzt nach der aktuellen Satzung für die geänderte Grabstätte zu zahlenden Gebühr zu entrichten.



### § 10 Gebühren für die Überprüfung und Genehmigung von Grabmalen, Grababdeckplatten und Grabausstattungen incl. jährlich vorgeschriebener Überprüfung der Standsicherheit der Grabausstattungen für den Lauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Einzelgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:   |          |
|    | a) je Grabstätte  | 55,00 €  |
|    | b) je Abdeckplatte  | 55,00 €  |
| 2. | Einzelgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:  |          |
|    | a) je Grabstätte  | 27,50 €  |
|    | b) je Abdeckplatte  | 27,50 €  |
| 3. | Doppelgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften   |          |
|    | a) je Grabstätte  | 110,00 € |
|    | b) zwei Abdeckplatten   | 110,00 € |
| 4. | Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften  |          |
|    | a) je Grabstätte  | 55,00 €  |
|    | b) je Abdeckplatte  | 55,00 €  |
| 5. | Urnenasengrab mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften  |          |
|    | a) je Grabstätte  | 27,50 €  |
| 6. | Nachträgliche Errichtung oder Veränderung von Grabmal, Grabeinfassung oder Abdeckplatte nach § 20 Abs. (2) und § 21 Abs. (1) der Friedhofssatzung | 38,50 €  |

### § 11 Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden

Für das Ausstellen einer Zulassungskarte für das laufende Kalenderjahr 27,50 €

### § 12 Gebühren für die Ausstellung einer Bestattungserlaubnis

Für das Ausstellen einer Bestattungserlaubnis je Ausfertigung 3,00 €

### § 13 Gebühren für die Bereitstellung einer Kondolenzliste

Für die Bereitstellung einer Kondolenzliste je Exemplar 3,00 €

### § 14 Gebühren für die Überlassung einer Friedhofssatzung oder einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Für die Überlassung einer Kopie, je Exemplar 3,00 €



**§ 15 Gebühren für die Ausstellung einer Graburkunde**

Für das Ausstellen einer Graburkunde anlässlich der Verleihung des Nutzungsrechtes,  
je Ausfertigung 10,00 €

**§ 16 Gebühren für die Bestattung anderer Personen gemäß § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung**

Genehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die nicht dem in § 3 Abs. 2 der  
Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra) genannten Personenkreis angehören 22,00 €

**§ 17 Gebühren für die vorzeitige Grabeinebnung vor Ablauf der Ruhefrist**

Für die genehmigte vorzeitige Grabeinebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist gemäß § 23 Abs.  
(1) der Friedhofssatzung werden zur Abgeltung der Mäh- und Pflegekosten durch städtisches Personal  
folgende Gebühren erhoben:

Pro angefangenem Jahr der Restlaufzeit bis zum Ablauf der Ruhefrist 40,00 €

**III. Schlussvorschriften**

**§ 18 Mietverträge für die Benutzung der Friedhofshallen**

Die Mietverträge für die Benutzung der Friedhofshallen sind Teil dieser Friedhofsgebührensatzung.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 09.02.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

*Heringen (Werra),  
Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)*



### Mietvertrag für Friedhofshallen der Stadt Heringen (Werra)

#### § 1 Vertragsparteien

Zwischen der Stadt Heringen (Werra), vertreten durch den Magistrat oder dessen Beauftragten, als Vermieterin und

Name, Vorname:	
Straße mit Hausnummer:	
PLZ und Wohnort:	

als Mieter(in) wird folgender Mietvertrag geschlossen:

#### § 2 Art und Dauer der Nutzung

-Arten und Orte der Nutzung (zutreffendes ankreuzen!)

- Überführung in der Friedhofshalle in \_\_\_\_\_
- Trauerfeier mit Sarg / Urne in der Friedhofshalle in \_\_\_\_\_
- Kühlzelle/Kühlgebläse
- sonstige (bitte erläutern) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

anlässlich des Sterbefalles von Frau/Herrn: \_\_\_\_\_

zuletzt wohnhaft in: \_\_\_\_\_

-Aufstellung der von der Mieterin / vom Mieter **gewünschten Räumlichkeiten** (auch Kühlzellenbenutzung hier eintragen!) **und deren zeitliche Nutzung** (bitte genau angeben!).

Tag (e) der Nutzung	Raum / Räume	Zweck*	ÜF oder TF Uhrzeit	Kühlung Beginn Uhrzeit	Kühlung Ende Uhrzeit
	Friedhofshalle	UF		—	—
	Friedhofshalle	TF		—	—
	Kühlzelle/-gebläse	K	—		



	Sezierraum	S	—	—	—
	Nebenraum	S	—	—	—

\*(Abkürzung: UF = Überführung, TF = Trauerfeier, K = Kühlung, S = Sonstiges)

### -Nebenkosten ( zutreffendes ankreuzen )

- \_\_\_\_\_ Stck. Kondolenzlisten
- Aufbewahrung einer Urne vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### § 3 Grundlage für die Vermietung

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra) für die städtischen Friedhöfe - in der jeweils gültigen Fassung - ist Grundlage für die Vermietung. Sie kann im Rathaus während der Dienststunden eingesehen werden. Für die Dauer der Vermietung wird die Verkehrssicherungspflicht auf die Mieterin / den Mieter übertragen.

### § 4 Miete

Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

### § 5 Nebenkosten

Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

### § 6 Sonstiges

Alle Mieterinnen / Mieter werden gebeten, sich mit der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung sowie der Benutzungsordnung für die Friedhofshallen der Stadt Heringen (Werra) vertraut zu machen und für die Einhaltung derselben sowie der Vereinbarungen dieses Mietvertrages - auch gegenüber Trauergästen - Sorge zu tragen.

Heringen (Werra), \_\_\_\_\_

**Der Magistrat der Stadt – Fachbereich 2  
Bürgerdienste – Friedhofswesen-  
I.A.**

\_\_\_\_\_  
(Vermieter / Beauftragter )

\_\_\_\_\_  
( Mieterin / Mieter )



# Stadt Heringen (Werra)

## Gebührensatzung zur Fried- hofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

\*\*\*\*\*

### Vermerk der Friedhofsverwaltung !

ietvertrag eingegangen am:
Gebührenbescheid erstellt am:
Zahlungsfrist:
Heringen (Werra),
Handzeichen : F.d.R.